

Können Tiere erben?

Ein Testament für den Tierschutz

“ Sich mit dem eigenen Tod zu befassen ist nicht einfach, und unbequeme Aufgaben verschiebt man gerne auf später. Es ist jedoch – und zwar nicht erst im Alter – ratsam, sich früh genug mit dem Abfassen eines Testaments auseinanderzusetzen. Gerade für Tierhaltende ist es wichtig, sich zu überlegen, welche letztwilligen Anordnungen sie treffen müssen, um sicherzustellen, dass ihre Tiere auch dann noch gut versorgt sind, wenn sie sich nicht mehr selbst um diese kümmern können.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER, MLAW ALEXANDRA SPRING



Tiere gelten im schweizerischen Recht schon seit über 20 Jahren nicht mehr als Sachen. Um diesem Umstand Ausdruck zu verleihen, wurden gesetzliche Bestimmungen erlassen, die die Mensch-Tier-Beziehung in rechtlichen Angelegenheiten stärken. Neben Verbesserungen etwa im Schadenersatz- und Zuteilungsrecht oder im Umgang mit Findeltieren gibt es auch erbrechtliche Spezialvorschriften zugunsten des Tierwohls.

ZGB regelt die Erbfolge

Das Erbrecht klärt die Vermögens- und Schuldverhältnisse am Nachlass einer verstorbenen Person nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs (ZGB). Dieses legt grundsätzlich die für die Verteilung des Vermögens einer Erblasserin massgeblichen Regeln fest. Durch eine letztwillige Verfügung in Form eines Testaments oder eines Erbvertrags können die gesetzlichen Bestimmun-

gen ergänzt und zumindest teilweise abgeändert werden. So hat ein Erblasser die Möglichkeit, Dritte als Erben einzusetzen oder ihnen ein Vermächtnis zuzuwenden. Liegt weder ein Testament noch ein Erbvertrag vor, tritt die im ZGB geregelte Erbfolge ein.

Gesamteigentum der Erbengemeinschaft

War eine verstorbene Person Eigentümerin von Tieren und hat bezüglich der Zukunft ihrer Tiere zu Lebzeiten nichts vorgesehen, fallen diese in den Nachlass und werden wie alle anderen Vermögenswerte vererbt. Hinterlässt ein Verstorbener mehrere Erben, bilden diese eine Erbengemeinschaft, in der sämtliche Nachlasswerte allen gemeinsam gehören. Jeder Erbe hat grundsätzlich denselben Anspruch auf die Nachlass-



STIFTUNG | FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten, und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

www.tierimrecht.org

werte. Bevor ein Tier aus dem Nachlass verkauft, verschenkt oder einer Person zugeteilt werden kann, muss die Erbengemeinschaft komplett sein. Ansonsten könnte ein bis anhin unbekannter Erbe den Entscheid anfechten und sein Recht am Tier geltend machen. Entscheide darüber, was mit dem Tier zu geschehen habe, können nur gemeinsam getroffen werden. Bis zur definitiven Verteilung des Nachlasses ist das Tier an einem geeigneten Ort unterzubringen. Bietet sich hierfür niemand an, muss das Tier auf Kosten des Nachlasses in einem Tierheim einquartiert werden.

Zuteilung zum Wohl des Tieres

Verlangen mehrere Erben die Zuteilung eines Tieres, erfolgt diese durch das Gericht nach den gleichen Regeln wie im Falle gemeinschaftlichen Eigentums bei einer Scheidung. Das heisst, dass das Tier jener Partei zugesprochen wird, die ihm unter tierschützerischen Gesichtspunkten die beste Unterbringung gewähren kann. Zu beachten ist, dass diese Regelung jedoch lediglich für im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehaltene Tiere gilt – im Wesentlichen also nur für Heimtiere. Nicht erfasst werden hingegen wertvolle Zucht- sowie landwirtschaftliche Nutztiere, bei denen die Zuteilung durch die Ziehung von Losen erfolgt, falls sich die Erben nicht einigen können.

Erklärt sich kein Erbe zur Übernahme eines Tieres des Verstorbenen bereit, muss dieses verkauft oder verschenkt werden, wobei ein allfälliger Erlös in den Nachlass fällt und unter den Erben aufgeteilt wird. Umgekehrt gehen allerdings auch die Kosten für Futter oder eine vorübergehende Unterbringung in

einem Tierheim oder einer Tierpension zu Lasten des Nachlasses, solange das Eigentum am Tier nicht auf einen der Erben oder eine Drittperson übertragen wurde.

Tiere können keine Erben sein

Um das Wohl der eigenen Tiere auch nach ihrem Tod sicherzustellen, sollten Tierhaltende die wichtigsten Punkte erbrechtlich regeln. Tiere haben keine eigenen Rechte und können daher weder Erben noch Vermächtnisnehmer sein. Weil sie nicht rechtsfähig sind, fehlt ihnen auch die Erbfähigkeit. Was man immer wieder einmal aus den USA hört, wo Goldfische schon Millionenbeträge geerbt haben sollen, ist in der Schweiz also nicht denkbar. Dennoch besteht die Möglichkeit, ein Tier testamentarisch mittels Auflagen zu begünstigen. Die Einsetzung eines Tieres als Erben oder Vermächtnisnehmer ist nicht einfach ungültig, sondern wird als Auflage betrachtet, angemessen – also tiergerecht – für das Tier zu sorgen. So beispielsweise kann ein Erbe oder eine Vermächtnisnehmerin verpflichtet werden, nach dem Tod des Erblassers die Betreuung der Tiere zu übernehmen, wobei ihm oder ihr hierfür ein bestimmter Betrag aus dem Nachlass zur Verfügung gestellt wird. Damit das Tier am neuen Ort auch tatsächlich willkommen ist, sollte allerdings vorgängig unbedingt das Gespräch mit der betreffenden Person gesucht werden. Anstelle einer Privatperson ist eine entspre-



Der Mensch-Tier-Beziehung wird im Erbrecht ein hoher Stellenwert zugesprochen.



Wer kein eigenhändiges Testament verfassen will, kann einen Notar mit einem sogenannten öffentlichen Testament beauftragen.

chende Abmachung auch mit einem Tierheim möglich, das die Tiere gegen ein Entgelt zur Weitervermittlung aufnimmt.

Testament muss unmissverständlich sein

Mit einem Testament oder Erbvertrag kann der Erblasser seine Erben frei aussuchen und selbst entscheiden, wem er was hinterlassen möchte. Zu beachten hat er lediglich die gesetzlichen Pflichtteile, die dem überlebenden Ehepartner, der eingetragenen Partnerin und den Nachkommen zustehen. Ein Testament ist aber auch dann wichtig, wenn keine Angehörigen vorhanden sind, und der Nachlass ohne letztwillige Verfügung an den Staat fallen würde. Wer entsprechend vorgesorgt hat, kann seinen Verwandten und Bekannten letztlich auch viel Streit ums Erbe ersparen.

Ein sogenannt eigenhändiges Testament muss von A bis Z von Hand geschrieben sowie mit Ort, Datum und der Unterschrift der Erblasserin versehen sein. Das Original des Testaments sollte an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, wo es nach dem Tod der Erblasserin leicht auffindbar ist. Zudem empfiehlt es sich, eine Vertrauensperson über die Existenz und den Aufbewahrungsort zu informieren. Anstelle eines eigenhändigen Testaments kann auch ein sogenannt öffentliches Testament verfasst werden, das von einem Notar oder einer anderen Urkundsperson aufgesetzt und dann von der Erblasserin vor dem Notar und zwei Zeugen unterzeichnet wird. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und sicherzustellen, dass der Wille der verfügenden Person auch wirklich durchgesetzt werden kann, muss ein Testament deutlich und verständlich abgefasst sein. Begünstigte Personen und Organisationen sind immer mit vollständigem Namen und ihrer genauen Adresse anzugeben, um Verwechslungen zu vermeiden. Hingegen sollte nicht ein bestimmtes Tier mit Namen erwähnt, sondern die allgemeine Formulierung

«meine Heimtiere» gewählt werden. Damit wird gewährleistet, dass die letztwillige Verfügung auch für ein oder mehrere neue Tiere gilt, falls beispielsweise die Katzen der Erblasserin schon vorher verstorben und durch einen Hund «ersetzt» worden sind.

Begünstigung von Tierschutzorganisationen

Wer sich über seinen Tod hinaus für den Tierschutz engagieren möchte, hat auch die Möglichkeit, eine vertrauenswürdige Organisation in seinem Testament zu begünstigen. Da viele Tierschutzorganisationen, darunter auch die Stiftung für das Tier im Recht (TIR), von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind, kommen ihnen Zuwendungen vollumfänglich, das heisst ohne Steuerabzüge zugute. Auch ein solches Vermächtnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, etwa, dass der ausgerichtete Betrag für ein bestimmtes Projekt eingesetzt werden soll. Letztlich kann die Verbundenheit der verstorbenen Person mit einer bestimmten Organisation bereits in der Todesanzeige zum Ausdruck gebracht werden, indem darin um eine Spende an die betreffende Institution anstelle von Blumen gebeten wird.

Die erbrechtlichen Bestimmungen sind für Tierhaltende nicht immer einfach zu überschauen. Aus diesem Grund hat die TIR die Broschüre «Ein Vermächtnis zum Wohl der Tiere» verfasst. Darin finden sich zahlreiche Tipps und Hinweise rund um die letztwillige Begünstigung von Tieren und Tierschutzorganisationen. Die Broschüre kann kostenlos auf www.tierimrecht.org heruntergeladen oder bei der TIR-Geschäftsstelle (info@tierimrecht.org, Telefon 043 443 06 43) bestellt werden. — 🌐 —

DR. IUR. GIERI BOLLIGER ist Geschäftsleiter der TIR.
MLAW ALEXANDRA SPRING ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.